

Um dem Auftrag des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG), „bei Unglücksfällen Hilfe leisten“ gerecht zu werden, hat die Gemeinde Nümbrecht im Bereich Ölspurbeseitigung bereits im Jahre 2007 mit einer Fachfirma eine entsprechende Vereinbarung über die Beseitigung von Ölspuren auf öffentlichen Verkehrsflächen im Gemeindegebiet abgeschlossen.

Die bislang übliche Praxis, die gemeindlichen Kostenersatzansprüche nach dem FSHG an das private Reinigungsunternehmen abzutreten, ist aufgrund eines Urteils des AG Euskirchen (4 C 401/08) rechtlich nicht zulässig, da hierdurch öffentlich-rechtliche Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften umgangen würden.

Vielmehr ist die Gemeinde nunmehr gehalten, die ihr durch Feuerwehreinsätze entstandenen Kosten selbst per Leistungsbescheid geltend zu machen und die Grundlage hierfür durch Satzung zu regeln. Damit auch die Kosten geltend gemacht werden können, die durch die Heranziehung von privaten Unternehmen entstehen, ist eine entsprechende Regelung in die Feuerwehrsatzung mit aufzunehmen.

Wegen der derzeit bestehenden neuen Rechtslage ist es erforderlich, die örtliche Satzung auf der Grundlage der Mustersatzung des Städte- u. Gemeindebundes über die Erhebung von Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Feuerwehr anzupassen.

Die Anpassung ist in der als Anlage beigefügten Satzung grau hinterlegt.